

AB

82167



ac 4

Muller



13 Das Breslauer Gesetz verfährt sich zum Berliner 8 : 11.
für Maltur hat Gesetz.
Das Bresl. Pfand verfährt sich zum Berliner

Faint, illegible handwriting at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Deklaration und Supplement
des
Schlesischen
Landschafts = Reglements

De Dato 9ten Julii 1770.



Breslau, 1791.
Gedruckt mit Grassischen Schriften.

Charakteristik des Supplicanten

181

Gelehrter

Landesbibliothek - Speyer

De Dato stem Jullii 1770



Gelehrter mit Gelehrter Schrift
Speyer 1770





Da dem Schlesiſchen Credit-System und deſſen Operationen ſeit einiger Zeit im Publico verſchiedene Vorwürfe gemacht worden; indem einestheils manche Gutsbeſitzer, welche ihre Schulden an die Landſchaft zurückzahlen wollen, ſich beſchwert haben, daß ihnen die Ablöſung ihrer Pfandbriefe mit andern, durch das in den letzten Jahren außerordentlich hoch geſtiegeneagio derſelben, zu ſehr erſchwert werde; Andertheils und vornehmlich aber von Seiten der inländiſchen Capitaliſten Klage darüber geführt worden, daß ihnen durch das Zudringen auswärtiger Gelddbeſitzer, und durch die Kunſtgriffe derjenigen, welche das Verfehr mit Pfandbriefen zu einem Gegenſtande wucherlicher Speculationen gemacht haben, die Gelegenheit, ihre Capitalien auf billige Bedingungen in Pfandbriefen unterzubringen, faſt ganz benommen wurde:

So haben Se. Königl.iche Majestät von Preußen u. Unser Allergnädigster Herr, mit Landesväterlicher Rücksicht auf den zur Beförderung des Wohlstandes aller Classen der Landes-Einwohner abzielenden Endzweck des Credit-Systems, und nach einem Höchſtendenselben von den Deputirten der Schlesiſchen Landſchaft darüber geſchehenen allerunterthänigſten Vortrage, nicht nur in einer

einer untern 14ten März d. J. erlassenen Cabinets-Ordre Allerhöchst Dero Besinnungen, wie dem Uebel, so weit es wirklich vorhanden ist, abzuheben sey, an den Tag gelegt, sondern auch zu verordnen geruhet, daß darüber in einer außerordentlichen Versammlung des zum Credit-System verbundenen Adels noch näher berathschlagt, und die nöthigen Maasregeln zur Erreichung vorgedachter Allerhöchsten Willensmeinung, durch einen in gehöriger Form abgefaßten Schluß der gemeinen Landschaft, festgesetzt und genauer bestimmt werden sollen.

Gleichergestalt haben Sr. Königliche Majestät, auf das Gesuch Dero getreuen zum Schlessischen Credit-System verbundenen Stände, denenselben die Erlaubnis ertheilt, bey der Hauptlandschafts-Commission einen besondern General-Director, noch ausser dem Königlichen Commissario und Hauptlandschafts-Präsidenten, anzustellen; zu diesem wichtigen Posten drey Subjekte unter sich auszumitteln, und Sr. Königlichen Majestät zur Höchstgefälligen Auswahl vorzuschlagen, auch sowohl die Funktionen und Verhältnisse dieses General-Landschafts-Directors in seinem Amte näher zu bestimmen, als einige andre, die innere Verfassung des Systems und den Betrieb der Geschäfte bey selbigem betreffende Stellen des Reglements, der gegenwärtigen Lage der Umstände gemäß, zu berichtigen.

Es haben daher die am 14ten Junius d. J. und den folgenden Tagen zum Engern Ausschuss versammelt gewesene Deputirten sämtlicher Fürstenthums-Landschaften, in Ansehung vorbenannter Gegenstände, sich über nachstehende Grundsätze vereinigt, und dieselben zur Allerhöchsten Landesherrlichen Approbation und Bestätigung vorgelegt.

Erster Abschnitt.

Von der Wahl und dem Amte eines Schlessischen General-Landschafts-Directors.

(Ad Part. II. Cap. II. & III. des Reglements.)

§ I.

Wer fähig seyn soll, zum General-Landschafts-Director gewählt, und unter die drey Sr. Königlichen Majestät vorzuschlagenden Subjekte aufgenommen zu werden, muß nachstehende Eigenschaften besitzen:

- 1.) Er muß ein Schlessischer von Adel, mit adlichen Gütern in der Provinz wirklich angelesen, und diese Güter müssen nicht über die Hälfte ihres Werths verschuldet seyn.

2.) Er

- 2.) Er muß, mit einem untadelhaften moralischen Charakter, hinlänglich bekannte Geschicklichkeit und Landeskenntnis, auch einige schon erlangte Übung und Fertigkeit in Bearbeitung öffentlicher Geschäfte verbinden, insonderheit aber, so viel die künftigen Fälle betrifft,
- 3.) vorhin schon in einem Landschaftlichen Amte, wenigstens als Landesältester, gestanden haben.
- 4.) Er muß weder als Mitglied eines Landes-Collegii noch sonst ein Amt bekleiden, welches ihn auf irgend eine Weise hindern könnte, seinem Landschaftlichen Posten die nöthige Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen, und allen Obliegenheiten eines General-Landschafts-Direktors ein vollständiges Genüge zu leisten. Wenn also jemand, der ein solches Amt bekleidet, um den Posten eines General-Landschafts-Direktors sich bewerben sollte, so kann bey den anzustellenden Wahlen auf ihn nicht anders Rücksicht genommen werden, als wenn er zugleich sich verpflichtet, dieses sein Amt, wenn er wirklich gewählt, und von Sr. Königl. Majestät bestätigt werden sollte, sofort niederzulegen.

§ II.

Die Wahl der drey Subjecte, welche Sr. Königl. Majestät zur Besetzung der vakant gewordenen Stelle eines General-Landschafts-Direktors präsentirt werden sollen, geschieht durch die sämtlichen Kreis-Stände in der Art, daß die Vota derselben in jedem Kreise auf die in dem Reglement Pag. 15. S. 6. 7. 8. und Pag. 25. S. 10. 13. vorgeschriebene Art gesammelt, auf den Kreis-Tagen daraus Kreis-Vota; dann auf dem nächsten Fürstenthums-Tage, aus sämtlichen Kreis-Votis der sämtlichen Systeme, das allgemeine Votum für die drey in Vorschlag zu bringende Subjecta, nach dem Ausfall der Stimmen-Mehrheit, formirt werde. Es versteht sich also von selbst, daß wenigstens jedes Fürstenthums-System sein Votum unter den von den Kreisen vorgeschlagenen auf drey Subjecte richten, und diese in dem gemeinsamen Voto nach derjenigen Ordnung gestellt werden müssen, welche das Verhältnis der für jeden vorhandenen Stimmen-Mehrheit an die Hand giebt. Uebrigens gehört es zu dem Amte des Königl. Commissarii, sobald der Fall eintritt, daß zu einer neuen Wahl geschritten werden soll, die nöthigen Ausschreibungen deshalb durch die Hauptlandschafts-Commission zu veranlassen, und die von den Ständen gewählte drey Subjecte Sr. Königl. Majestät zur Allerhöchsten Auswähl und Bestätigung zu präsentieren.

§. III.

Die Dauer des Amtes eines General-Landschafts-Direktors wird auf sechs Jahre bestimmt; doch leben die getreuen Stände der allerunterthänigsten Hofnung, daß, wenn nach Verlauf des sechsjährigen Zeitraums, der bisherige Direktor, bey den neuen Wahlen, eine überwiegende Mehrheit der allgemeinen Stimmen für sich haben sollte, Sr. Königl. Majestät Allergnädigst genehmigen werden, daß derselbe als bestätigt für neue sechs Jahre angesehen werden möge.

§. IV.

Während der sechsjährigen Dauer des Amtes kann der General-Direktor dasselbe nicht niederlegen, noch wider seinen Willen entlassen werden. Wenn jedoch ein General-Direktor

- 1.) ein solches Amt, welches nach der Bestimmung des §. I. n. 4. von der Wahl ausschließt, übernehmen; oder
- 2.) den Vorschriften des Reglements und seiner Instruktion geradezu entgegenhandeln; oder
- 3.) vorsehlich, zum offenbaren Nachtheil der gemeinen Landschaft etwas vornehmen; oder endlich
- 4.) sich solcher Handlungen, inn- oder ausserhalb seines Amtes schuldig machen sollte, die nach den Gesetzen, oder nach dem allgemein angenommenen Urtheil seiner Standesgenossen, die Ehre und Würde eines Edelmanns verletzen:

So soll derselbe dem Posten eines General-Landschafts-Direktors nicht ferner vorstehen können, sondern dieses Amtes ohne alle prozessmäßige Form, bloß durch einen Schluß der Engern Ausschuss-Versammlung entlassen werden; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß der zu Entlassende über die Ursachen, aus welchen auf seine Dimission angetragen werden soll, hinlänglich gehört, die Kreis-Stände und Fürstenthums-Systeme auf eben die Art, wie bey der Wahl festgesetzt ist, mit ihren Votis vernommen; und die durch Mehrheit der Stimmen resolvirte Entlassung dem königlichen Commissario zur weitem Berichts-Erstattung an Sr. Königliche Majestät angezeigt werden müsse. Wenn derjenige, auf dessen Entlassung angetragen wird, es auf einen förmlichen solcheregestalt durch Vernehmung der Stände zu fassenden Beschluß ankommen läßt; so bleibt er zwar bis zum Austrag der Sache in seinem Amte, es wird aber dem königlichen Commissario vorbehalten, nach Beschaffenheit der Umstände und Wichtigkeit der angeführten Entlassungs-Ursachen, zur Sicherheit der gemeinen Landschaft gegen alle erwanigte Gefährde, die erforderlichen Maasregeln für die Zwischenzeit zu veranlassen.

§. V.

Was nun die Funktionen und Obliegenheiten eines General-Landschafts-Direktors betrifft, so wird derselbe

- 1.) in Ansehung der Sr. Königlichen Majestät auch in dieser Beziehung schuldigen Pflichten auf die von Hchshdenen selbst ihm ertheilte Instruktion lediglich verwiesen.
- 2.) Hiernächst führet er das Direktorium bey der Hauptlandschafts-Commission, und hat daher alle Rechte und Pflichten, welche aus dem Begriffe eines Dirigenten von selbst folgen.
- 3.) Alle

- 3.) Alle Geschäfte bey der Hauptlandschafts-Commission müssen künfftig collegialisch behandelt werden. Es kann also weder der Direktor, noch ein einzelner Repräsentant für sich allein, und ohne Vortrag im Collegio, irgend etwas entscheidendes verfügen und festsetzen; oder auch Nahmens der Landschaft in Geschäfte und Unterhandlungen, wozu er von dem Collegio oder dem Königlichen Commissario nicht besonders authorisirt ist, sich einlassen.
- 4.) In den Zeiten vom 15ten May und 15ten November, bis zur gänzlichen Beendigung der jedesmaligen Termins-Geschäfte, muß das ganze Collegium der Hauptlandschafts-Commission in Breslau versammelt seyn. Es müssen an einem gewissen bestimmten Tage in der Woche ordentliche bestimmte Sessionen gehalten, und die vorkommenden Geschäfte darin abgethan werden.
- 4.) In den Zwischenzeiten ist zwar die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Collegii nicht so schlechterdings nothwendig; es muß aber doch die Einrichtung so getroffen werden, daß wenigstens der Direktor und Ein Repräsentant, oder zwey Repräsentanten beständig am Orte zugegen sind. Dem Direktor kommt es zu, hiernach zu bestimmen: wenn und auf wie lange er selbst, oder ein andres Mitglied des Collegii, sich von Breslau entfernen könne.
- 6.) In diesen Zwischenzeiten kann zwar der Direktor und der oder die gegenwärtigen Repräsentanten auf die einkommenden Sachen verfügen; jedoch nur so weit, als es erforderlich ist, um eine solche Sache durch Einforderung von Nachrichten und Berichten, oder sonst, zu einer entscheidenden Verfügung vorzubereiten. Entscheidende Verfügungen selbst müssen in der Regel, und wenn keine Gefahr im Verzuge vorhanden ist, bis zu einer Zeit, da das Collegium vollständig versammelt werden kann, ausgesetzt, wenn aber die Sache keinen Aufschub leidet, entweder die abwesenden Mitglieder, wenn sie in der Nähe sind, herbengefordert, oder die schriftlichen Vota derselben eingezogen werden.
- 7.) Wenn in der Zwischenzeit, da das Collegium nicht versammelt ist, ein Capitalist sich meldet, und seinen Pfandbriefen, auf die im folgenden Abschnitt näher zu bestimmende Art, durch deren Ueberschreibung und Eintragung, die Eigenschaft von Capitalsbriefen beylegen lassen will; so kann zwar, wenn dem Gesuche, nach den im folgenden Abschnitt vorgeschriebenen Grundsätzen, offenbar kein Bedenken entgegen steht, das Erforderliche von den alsdamm gegenwärtigen Mitgliedern des Collegii verfügt werden. Sobald aber wegen der Zulässigkeit eines solchen Gesuchs der geringste Zweifel sich äussert, muß dem Imploranten der etwa noch nöthige nähere Ausweis abgefordert, und die entscheidende Verfügung selbst so lange, bis die Sache im versammelten Collegio zum Vortrag kommen kann, ausgesetzt werden.

8.) In

- 8.) In allen Angelegenheiten des Collegii entscheidet die Mehrheit der Stimmen; doch überwiegt, bey einer vorhandenen Stimmengleichheit, diejenige Meynung, für welche der Direktor sich erklärt. Wenn in Zeiten, da der Direktor abwesend ist, und nur zwey Repräsentanten gegenwärtig sind, Fälle vorkommen sollten, welche schlechterdings keinen Aufschub leiden, so soll das Votum desjenigen Repräsentanten, welchem das Gutachten des Syndici beytritt, das Uebergewicht haben.
- 9.) Der Direktor und das Collegium müssen auf alle Umstände und Conjunkturen, welche auf die Sicherheit, den Credit und das Interesse der Landschaft oder auf das Interesse der Provinz, soweit dasselbe von dem Credit-System mit abhängt, Einfluß haben können, eine ununterbrochene Aufmerksamkeit richten. Sie müssen sich von dem jedesmaligen Cours der Pfandbriefe genau informieren; bey einem ungewöhnlichen Steigen oder Fallen desselben die Ursachen davon zu erforschen suchen; alles fernere Auswandern der Pfandbriefe ausserhalb Landes zu verhindern sich angelegen seyn lassen; wenn Mäkler und Agioteurs in das Pfandbriefs-Verkehr unbefugter Weise sich eindringen, ihnen, allenfalls mittelst Requisition der Justiz, Einhalt thun, und überhaupt für eine genaue Befolgung, sowohl des Reglements, als der gegenwärtigen Declaration desselben, unermüdet Sorge tragen.
- 10.) Da von Sr. Königl. Majestät dem General-Direktor und der Hauptlandschafts-Commission zur besondern Pflicht gemacht worden, auf die bey den Fürstenthums-Landschaften aufzunehmenden und festzusetzenden Güter-Taren ein vorzüglich genaues Augenmerk zu richten, damit die vorgeschriebenen Tax-Principia mit aller Strenge wirklich angewendet, die zufälligen Nutzungen bey einem Gute nur mit grosser Vorsicht, auch die aus besondern Conjunkturen entspringende bloß überhiebende Vortheile gar nicht, in Anschlag gebracht werden; so soll die Hauptlandschafts-Commission, um dieser ihrer Obliegenheit ein Genüge leisten zu können, berechtigt seyn, aufgenommene Taren, und die darüber verhandelten Akten, so oft sie sich aus irgend einem Grunde dazu veranlaßt findet, einzufordern, und im Falle eines bemerkten Mangels, nach erfolgter Vernehmung der Fürstenthums-Direktion, wegen Abhelfung solcher Mängel oder sonst zu nehmender Maasregeln, das nöthige vorläufig zu verfügen; dem nächsten Engern Aufschuß aber Vortrag davon zu machen; damit dieser, wenn wirklich ein Verstoß vorgefallen seyn sollte, entscheidend festsetze: in wiefern etwa die von der Hauptlandschafts-Commission vorläufig beschlagene Pfandbriefe widerum caffirt, oder wenn sie bereits ausgegeben sind, der Schuldner zu deren Ablösung angehalten werden solle.
- 11.) Der General-Landschafts-Direktor muß bey den Fürstenthums-Collegiis und Direktionen fleißig Visitationen anstellen, und deraalen Visitation alljährlich wenigstens bey zwey Systemen vornehmen, jedoch den Direktor des zu visitirenden Systems davon jedesmal

mahl im Voraus benachrichtigen. Bey solchen Visitationen muß er das Cassen- und Rechnungs-Wesen untersuchen; den Betrieb der Geschäfte, und in wiefern dabey dem Reglement gemäß verfahren werde, sorgfältig prüfen; die vorhandenen Sequestrationen, und ob dabey mit gehöriger Sorgfalt für das Interesse der Gläubiger, für die Conservation und nothwendige Wiederherstellung des Guts, und für die Sicherheit der Landschaft zu Werke gegangen, auch der Sequester und Curator gehörig in Aufsicht gehalten werden, mit ernstlicher Aufmerksamkeit nachsehn; sich davon allenfalls durch Einnehmung des Augenscheins zu überzeugen bemüht seyn; die etwanigen Beschwerden gegen die Fürstenthums-Direktores oder Collegia selbst untersuchen; alle nothwendigen und unbedenklichen Verfügungen zur Abhelfung der vorerwähnten Mängel sofort treffen; erheblichere und bedenklichere Ausstellungen aber bey der nächsten Versammlung der Hauptlandschafts-Commission zur Abfassung des vorläufigen Conclufi darüber bis zur nächsten Engern Ausschuss-Versammlung in Vortrag bringen.

- 12.) Der Direktor und die Hauptlandschafts-Commission müssen mit dem Königlichen Commissario eine beständige und ununterbrochene Correspondenz über die Angelegenheiten des Systems unterhalten; ihm von allen darauf sich beziehenden Vorfällen und Ereignissen treulich und ungeschmälert Nachricht geben; in allen wichtigen Fällen aber, wo entweder in irgend einer Art von der wörtlichen Vorschrift der landtschaftlichen Gesetze abgewichen, oder etwas, das in diesen Gesetzen nicht deutlich gearündet ist, beschloffen oder verfügt werden soll, ohne vorherige Rücksprache mit dem Königlichen Commissario nichts vornehmen.

§. VI.

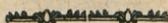
Die Versammlungen des Engern Ausschusses sollen künftig in der zweyten Hälfte des Monats May, oder spätestens zu Anfang des Monats Junius gehalten, und der eigentliche Tag dazu jedesmal von dem Königlichen Commissario näher bestimmt werden. Wegen der auf einem solchen Engern Ausschusse in Vortrag zu bringenden Propositionen finden die Vorschriften des Reglements Pag. 27. §. 12-16. dergestalt Anwendung, daß alle dergleichen Propositionen, noch vor der Bekanntmachung an die Fürstenthums-Collegia, dem Königlichen Commissario zur Beurtheilung ihrer Zulässigkeit, und allenfalls darüber an Se. Königliche Majestät zu machenden Vortrage, eingekendet werden müssen.

Da es auch ein Hauptzweck der Engern Ausschuss-Versammlungen ist, daß in selbigen den Deputirten der gemeinen Landschaft von der jedesmaligen Lage des Systems, und den dabey im vorhergehenden Jahre sich etwa ereigneten hauptsächlichsten Vorfällen und Veränderungen eine vollständige und getreue Nachricht mitgetheilt werde; So muß der General-Landschafts-Direktor eine jede solche Versammlung damit eröffnen, daß er derselben vortrage:

- 1.) Wieviel die Summe der in diesem Jahre neu ausgefertigten und wieder abgelösten Pfandbriefe betrage;

②

2.) Wie



- 2.) Wieviel Pfandbriefe überhaupt expedirt, und wieviel Güter damit belegt sind;
- 3.) Wie viele von sämtlichen Pfandbriefen als Capitals-Briefe in den Büchern eingetragen seyen, und wieviel sich also in der gemeinen Circulation befinden;
- 4.) Wieviel Pfandbriefe im letzten Jahre aus der Circulation herausgekommen, und in Capitalsbriefe verwandelt sind;
- 5.) Wieviel Pfandbriefe in diesem Jahre sowohl aus dem Auslande als aus andern königlichen Provinzen wieder hereingezozen, und in die Hände Schlesiſcher Capitalisten gebracht worden;
- 6.) Wieviel Circulations-Briefe nach den vorhandenen Datis und wahrscheinlichen Vermuthungen, annoch Ausländern, oder königlichen Unterthanen in andern Provinzen gehören;
- 7.) Wie das curzmäßige Agio der Pfandbriefe im abgewichenen Jahre sich verhalten habe, ob es merklich gestiegen oder gefallen sey, und worinn der Grund einer solchen Veränderung liege;
- 8.) Ob die Zinsenzahlungen richtig eingegangen, oder ob und wieviel davon, in welchem Fürstenthum, und von was für Gütern zurück geblieben sind; wie die Deckung dieser Ausfälle bewirkt, und was zur Wiederherbeschaffung des gemachten Vorzuschusses verfügt worden;
- 9.) Was für Güter in jedem Fürstenthums-System unter landschaftlicher Administration sich befinden; was bey jedem derselben die Ursach und Veranlassung dieser Administration sey; welchen Erfolg dieselbe gehabt; und wieviel an Reventilen davon entweder zu landschaftlichen Cassen, oder in das gerichtliche Depositem abgeführt worden;
- 10.) Wie der Zustand des allgemeinen und des besondern eigenthümlichen Fonds eines jeden Systems beschaffen sey;
- 11.) Was etwa sonst noch wissenswürdiges in landschaftlichen Angelegenheiten seit der letzten Versammlung sich ereignet habe.

Durch einen solchen ausführlichen Vortrag soll die Versammlung von der jedesmaligen wahren Lage des Systems unterrichtet, und dadurch auf Umstände aufmerksam gemacht werden, die eine nähere Erwägung über die Mittel erfordern: wie der Grund der etwa hier oder dort sich einschleichenden Mängel entdeckt, und denselben abgeholfen, oder dieser und jener Wendung, welche der Gang der Sachen etwa zum Nachtheile des Systems oder des Publici zu nehmen scheint, durch zweckmäßige Maasregeln vorgebeugt, und begegnet werden könne. Damit aber auch der General-Direktor diesen Vortrag mit hinlänglicher Vollständigkeit und Zuverlässigkeit thun könne; so müssen die Fürstenthums-Direktoren die dazu nöthigen Verzeichnisse und Nachweisungen spätestens mit Ablauf des Monaths April eines jeden Jahres der Hauptlandschafts-Commission einsenden.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufkündigung und Ablösung der Pfandbriefe, welche von Seiten der Schuldner erfolgt.

(Ad Part. III. Cap. VII. des Reglements.)

§. I.

Zuförderst hat es in Ansehung des Falles, wenn der Inhaber eines Pfandbriefs denselben der Landschaft zur Ablösung aufkündigt, bey den Vorschriften des Reglements lediglich sein Bewenden.

§. II.

Was aber den Fall betrifft, wenn der Inhaber eines mit Pfandbriefen belegten Gutes denselben zur Ablösung aufkündigt; so wird das durch die Schlüsse der gemeinen Landschaft festgesetzte, und durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12ten October 1787 bestätigte sogenannte Interimissitum:

Vermöge dessen den Capitalisten bey den von Seiten der Pfandbriefschuldner erfolgenden Aufkündigungen, die Zahlung in baarem Gelde wider ihren Willen nicht aufgedrungen, vielmehr denselben gegen die aufgekündigten und zurück zu gebenden, andre Pfandbriefe auf ihr Verlangen zugestellt werden sollen,

von den versammelten Ständen nochmals anerkannt, und seinem wesentlichen Inhalt nach, unter den bald folgenden nähern Bestimmungen, beybehalten.

§. III.

Damit aber von dieser Einrichtung, gegen die deutlich erklärte Absicht derselben, und gegen den Zweck des dadurch zu befördernden gemeinen Wohls der Provinz, kein Mißbrauch gemacht, und auf der einen Seite den Gutsbesitzern, denen durch die Einführung des Systems die Mittel, sich nach und nach von ihrer Schuldenlast zu befreien, erleichtert werden sollen, durch das übertriebene Ulig der Pfandbriefe nicht unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt; so wie auf der andern Seite, die eigentlichen Capitalisten, zu deren Vortheil das Interimissitum eingeführt worden, von dem Genuße desselben, und der wohlthätigen Folgen des auch um ihrentwillen errichteten Systems, durch das Zudringen unbefugter Theilnehmer nicht ausgeschlossen werden mögen; so verpflichtet sich die Landschaft

- 1.) denjenigen Gutsbesitzern, welche durch Ablösung ihrer Pfandbriefe ihre Schuldenlast wirklich vermindern, und nicht etwa bloß hypotheekarische oder andere Arten von Schulden an deren Stelle setzen wollen, als worüber die Landschaft den nöthig gefundenen Nachweis von einem jeden solchen Gutsbesitzer zu fordern berechtigt ist, diese ihre gekündigten

kündigten Pfandbriefe, auf ihr Verlangen, zu allen Zeiten, gegen Vergütung eines Agio von drey Procent, zurück zu verschaffen;

- 2.) Den inländischen Wittwen und Waisen, den das Vermögen derselben verwaltenden vormundschaftlichen Gerichten, den Kirchen-, Schulen-, Kranken- und Armen Anstalten, und überhaupt allen andern milden Stiftungen in Schlesien, welche ihre Capitalien in Pfandbriefen unterbringen wollen, dergleichen Pfandbriefe, auf Erfordern, gegen ein gleichmäßiges Agio à drey Procent, so lange dergleichen noch irgend im Cours sind, anzuweisen; Dennoch aber
- 3.) alle wirkliche Capitalisten, das heißt, diejenigen, die ihre Pfandbriefe bloß zum Zinsgenuss bestimmt haben, bey dem ungestörten Besitze des Rechts, ihre Pfandbriefe nur gegen Empfang andrer herauszugeben zu dürfen, so lange noch irgend einige andre Mittel, den kündigenden Schuldnern Pfandbriefe gegen das festgesetzte Agio zu verschaffen, vorhanden und in ihrer Gewalt sind, nach wie vor zu belassen.

§. IV.

Damit die Landschaft diesen ihren Verpflichtungen ein Genüge leisten könne; so behält sie sich vor:

- 1.) Alle Pfandbriefe, welche sich in den Händen solcher Inhaber, die keine königliche Unterthanen sind, befinden, (diejenigen allein ausgenommen, in Ansehung deren der Staat etwas besonders zu verfügen für nöthig erachtet,) aufzukündigen, einzuziehen, und den im vorraen §. sub. n. 1. & 2. beschriebenen inländischen Interessenten, gegen Vergütung des bestimmten Agio à drey Procent, zuzuwenden; indem es niemals die Absicht gewesen ist, noch seyn können, daß bey einem im Lande vorhandenen mehr als hinreichenden Vorrathe an baarem Gelde, die Provinz gleichwohl den Fremden zu ewigen Zeiten zinsbar bleiben, und der Landschaft die Hände gebunden seyn sollten, der Bortheil des Systems hauptsächlich ihre Mitstände und Mitbürger genussbar zu machen.
- 2.) Eben so behält die Landschaft sich vor, die in einem Termin neu ausgefertigten Pfandbriefe, in sofern es zur Befriedigung der zu gleicher Zeit um Pfandbriefe sich meldenden Gutsbesitzer und privilegiirten Capitalisten erforderlich ist (§. III. n. 1. 2.) zurück zu behalten, und dem Ertrahenten der neuen Pfandbriefe dagegen das baare Geld mit einer Vergütung von drey Procent auszugeben; wogegen ein solcher Ertrahent, wenn er demnächst seine Pfandbriefe wieder ablösen will, dieselben ebenfals, auch nur gegen eine solche Vergütung von drey Procent aus den Händen der Landschaft zurückfordern und erwarten kann.
- 3.) Sollten diese beyden Quellen in einem oder dem andern Zeitpunkte noch nicht hinreichend seyn, die zur Befriedigung der privilegiirten Interessenten (§. III. n. 1. 2. erforderlichen Pfandbriefe herbeizuschaffen; so wird die Landschaft so viel als möglich ist, von denjenigen, die sich nicht in den Händen wirklicher Capitalisten befinden, sondern entweder statt baaren Geldes

Geldes im Publico circuliren; oder sonst als Gegenstände merkantiliſcher Speculationen gebraucht werden, oder gar zu wucherlichem Agio-tiren beſtimmt ſind, gegen das feſtgeſetzte Agio der drey Procent ein-ziehn; dabey aber beſonders,

- 4.) wenn beträchtliche Summen von Pfandbriefen durch inländiſche pri- vilegirte Interſſenten geſucht werden, zu deren Befriedigung die im Auslande noch befindlichen Pfandbriefe nicht hinreichend ſind, dieſel- ben ihren in andern Königl. Provinzen wohnhaften Gläubigern, welche nach den unten (§. XIII. XIV.) folgenden nähern Beſtimmungen die Rechte wirklicher Pfandbriefs-Capitaliſten nicht haben, ſo viel als nöthig iſt, auſkündigen, und ihnen dafür eben das Agio von drey Procent, welches ſie von jenen Interſſenten erhält, vergüten.
- 5.) Sollte endlich der gar nicht zu vermuthende Fall ſich ereignen, daß von einem Gutsbeſitzer Pfandbriefe auſgekündigt würden, und demſelben zu deren Ablöſung andre Pfandbriefe aus den ſub. n. 1. 2. 3. angegeb- enen Quellen nicht verſchaft werden könnten; ſo wird der Inhaber der gekündigten Pfandbriefe, wenn er auch ein wirklicher Capitaliſt wäre, ſich nicht entbrechen können, dieſelben gegen baare Bezahlung mit dem Agio zu drey Procent herauszugeben; allermaßen in einem ſolchen dringenden Colliſions-Falle zwiſchen dem Interſſe der Gutsbe- ſitzer und Capitaliſten, letzre ſich von ſelbſt beſcheiden werden, daß die Landſchaft, den älttern und im Reglement ſelbſt gegründeten An- ſprüchen der erſtern vorzüglich ein Genüge zu leiſten, ſich nicht entbre- chen könne.

Damit aber

§ V.

die Landſchaft zu allen Zeiten wiſſen möge, welches die Pfandbriefe ſind, die wirklichen Capitaliſten gehören, und alſo außer dem vorbemerkten Falle einer dringenden Noth gegen den Willen der Inhaber nur mit andern Pfandbriefen abgelöst werden können; ſo ſollen alle diejenigen, welche ihre Pfandbriefe bloß zum Zinſengenuße nutzen, und ſich dadurch zu den Vortheilen des Interiniſtici qualificiren wollen, ſchuldig ſeyn, dieſe Pfandbriefe durch die Landſchaft außer Cours ſetzen, und ſich eine Recognition zur Zinſen-Erhebung auſfertigen zu laſſen.

§ VI.

Dieſe Recognitiones ſollen auf den Namen des Inhabers geſtellt, und es ſoll darüber bey der Hauptlandſchafts-Commiſſion ein genaues und vollſtän- diges Verzeichniß gehalten werden. Sie beſtehen übrigen in einer bloßen nach Numern angefertigten Specifikation der außer Cours geſetzten Pfandbriefe des Guts, auf welches ſie lauten, und des in einem jeden verſchriebnen Betrags; werden auf bloßem ſtarkem Schreibe-Papier ertheilt; und es wird dafür den Extrahenten, außer den gewöhnlichen Schreibegebühren, nichts abgefordert.

§. VII.

Wenn der Inhaber einer solchen Recognition alle oder einige der außer Curs gesetzten Pfandbriefe auf einen andern übertragen will; so muß er sich bey der Landschaft melden, und die zu veräußernoen Pfandbriefe sowohl als die Recognition selbst produciren.

§. VIII.

Letztere wird sodann, wenn sämtliche darauf vermerkte Pfandbriefe veräußert werden sollen, cassirt; wenn aber nur einige zu veräußern sind; so werden dieselben auf der Recognition ausgestrichen, und durch eine darunter zu vermerkende Registratur abgeschrieben.

§. IX.

Auf die Pfandbriefe selbst hat die Landschaft eben das Recht, wie auf andere in der Circulation befindliche; sie kann also dieselben, wenn sie ihrer zur Befriedigung der privilegirten Pfandbriefs-Sucher bedarf, zurückbehalten, und dem dritten Acquirenten dafür den baaren Betrag mit dem Agio der drey Procent vergüten.

§. X.

Werden aber dergleichen Pfandbriefe zu einem solchen Bedürfnis nicht gebraucht, und ist der neue Acquirent derselben ein Capitalist, d. h. ein solcher, welcher die Pfandbriefe bloß zum Zinsgenuß bestimmt; so kann demselben nach seinem Verlangen, eine neue Recognition auf seinen Namen, die ihn zum Genuß der Vortheile des Interimistici qualificirt, ausgefertigt werden.

§. XI.

Wenn Capitals Pfandbriefe (§. VI.) durch Erbgangsrecht auf mehrere Erben gelangen, und diese sich darinn theilen; so können sie, in sofern sie für ihre eigene Personen als Capitalisten zu betrachten sind, von der Landschaft die Umschreibung der Recognition auf den Namen eines jeden von ihnen, nach Verhältnis der laut beyzubringenden gerichtlichen Zeugnisse ihm zugefallenen Pfandbriefe fordern, und sind der Vorschrift des §. IX. nicht unterworfen.

§. XII.

Jeder Schlesiße Capitalist, welcher auch in der Folge auf irgend eine rechtsgültige Art Pfandbriefe an sich bringt, kann verlangen, daß ihm dieselben außer Curs gesetzt, und durch Ausfertigung einer Recognition auf seinen Namen zu Capitals Pfandbriefen, welche des Interimistici genußbar sind, qualificirt werden.

§. XIII.

§. XIII.

Inhaber Schlessischer Pfandbriefe, die in andern Königlischen Provinzen wohnen, und schon vor dem 24sten Junius 1791. ihre Pfandbriefe ausser Cours setzen lassen, mithin zu erkennen gegeben haben, daß dieselben bloß zum Zinsen-genuss bestimmt sind, sollen zwar, so lange noch irgend ein andres Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse inländischer privilegirter Interessenten vorhanden ist, der Vortheile des Interimistoci nach wie vor sich zu erfreuen haben:

§. XIV.

Dagegen können nach dem 24sten Junius 1791. dergleichen auswärtige Interessenten die Ausfertigung von Recognitionen, wodurch die Pfandbriefe derselben zum Genuss des Interimistoci qualificirt werden sollen, nicht ferner verlangen, sondern müssen es sich gefallen lassen, daß solche Pfandbriefe erforderlichen Falls nach dem Grundsatz des §. IV. n. 4. von der Landschaft aufgekündigt, und gegen Vergütung eines Agio à drey Procent eingezogen werden.

§. XV.

Unter ausländischen Capitalisten sind jedoch nur diejenigen zu verstehen, welche Schlessische Pfandbriefe mit auswärtigen in die Provinz hineingezahlten baaren Geldern erworben haben. Denjenigen, die, wenn sie gleich ihres Amtes oder Berufs halber zur Zeit ausserhalb Schlessien sich aufhalten, dennoch ihre Schlessischen Pfandbriefe mit ihrem im Lande befindlichen Vermögen, oder aus den Einkünften desselben acquirirt haben, können die Rechte der Inländer nicht versagt werden.

§. XIV.

Damit Ausländer, die nach Vorschrift §. XIV. zum Genuss des Interimistoci nicht qualificirt sind, sich desselben unter dem vorgeschobenen Nahmen eines Inländers unbefugter Weise nicht anmassen mögen; so ist die Landschaft nicht allein berechtigt, zu verlangen, daß die ausser Cours zu setzenden Pfandbriefe, in ihrem Deposito, verwahrlich niedergelegt werden; sondern sie kann auch, wenn wahrscheinlicher Verdacht einer solchen Simulation sich äussert, von demjenigen, welcher die Pfandbriefe zur Ueberschreibung offerirt, die eydliche Angabe des wahren Eigenthümers derselben erfordern.

§. XVII.

Sollten, dieser Maasregeln ohnerachtet, dennoch Ausländer Mittel und Wege finden, durch Vorschiebung des Nahmens eines Inländers die Qualification ihrer Pfandbriefe als Capitals-Pfandbriefe zu erschleichen; so sollen dieselben, wenn in der Folge eine solche unerlaubte Simulation an den Tag kommt, dieser Qualität sogleich verlustig seyn, und vorzüglich vor allen andern aufgekündigt und eingezogen werden. Der Inländer aber, welcher seinen Nahmen zu einer dergleichen Hintergehung der Landschaft hergegeben hat, soll ausser den gesetzlichen Strafen des etwa geleisteten falschen Eydes, für immer unfähig seyn, Capitals-Pfandbriefe zu besitzen, und die Vortheile des Interimistoci zu gemessen.

XVIII.

§. XVIII.

Alle vorstehende Bestimmungen haben nur auf die Frage:

Welche Pfandbriefe sich als Capitals-Pfandbriefe zum Genusse des Interimistici qualificiren?

so wie auf den Fall Bezug,

wenn die Landschaft zur Befriedigung der Bedürfnisse privilegirter Pfandbriefe-Sucher Aufkündigungen von Pfandbriefen vorzunehmen nöthig findet.

Dasjenige Verkehr aber, welches bisher im Publico mit den in der Circulation befindlichen und nicht außer Cours gesetzten Pfandbriefen getrieben worden, bleibt nach wie vor sich selbst, und dem Laufe der Conjunktur überlassen; ohne daß die Landschaft sich anmaßen will, für diese Art des Verkehrs irgend ein Agio gesetzmäßig zu bestimmen. Es steht also nach wie vor einem jeden frey, seine circulationsfähigen Pfandbriefe wenn, an wen, und so hoch wie er kann und will, zu verkaufen; oder auch dergleichen Pfandbriefe unter selbst beliebigen mit dem Verkäufer derselben zu verabredenden, den Vorschriften der Landesgesetze nicht zuwiderlaufenden Bedingungen, sich anzuschaffen; nur mit dem einzigen Unterschiede, daß der Erwerber und Besizer solcher Pfandbriefe, welcher dieselben auf vorbezeichnete Art, durch Ueberschreibung und Aussercursetzung zum Genuß des Interimistici nicht hat qualificiren können oder wollen, es sich gefallen lassen muß, wenn dieselben in einem der Zinszahlungs-Termine von der Landschaft aufgekündigt, eingezogen, und ihm nach ihrem Capitals-Betrage mit Vergütung von drey Procent baar abgelöst werden.

§. XIX.

Damit aber dieser freye Verkehr mit den circulirenden Pfandbriefen nicht ferner, wie bisher gezeihen ist, zu eigennütigen und wucherlichen Speculationen gewinnstüchtiger Particuliers, oder gar zu einem gemeinschaftlichen Actien-Spiele gemisbraucht werden möge; so sollen Sr. Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten werden, die gegen die Proveneten und Geldmäkler ergangenen Verordnungen Allergnädigst erneuern, und den Schlesischen Collegiis und Gerichten, zur strengeren Ausübung, besonders gegen diejenigen, welche mit dem Wäkeln und Agiotiren auf Pfandbriefe, gegen Provenetika oder andre Belohnungen, ein Gewerbe treiben, einschärfen zu lassen.

Dagegen wird aber auch die Landschaft das im Reglement Pag. 52. §. 8=16. beschriebene Buch bey ihrer Hauptlandschafts-Commission in Breslau sowohl, als bey den sämtlichen Fürstenthums Directionen in der Provinz von neuen gehörrig führen lassen; also daß ein jeder, welcher Pfandbriefe verkaufen, und ein jeder, welcher dergleichen an sich bringen will, solches zu jeder Zeit einer der gedachten Behörden anzeigen, und von ihr ganz unentgeltlich Nachrichten und Nachweisungen erhalten kann: wo und bey wem er Gelegenheit finden könne, sein Bedürfnis, nach den darüber mit dem ihm angewiesenen Manne näher zu verabredenden Bedingungen, zu befriedigen. Die Fürstenthums-Directionen müssen

müssen daher die bey ihnen angebrachten Pfandbriefs- und Geld-Gesuche oder Anträge von Zeit zu Zeit, besonders aber gegen die eintretenden Zinsenzahlungs-Termine, der Hauptlandschafts-Commission anzeigen; und kann übrigens die Landschaft mit dergleichen Privat-Geld- und Pfandbriefs-Berkehr sich unmittelbar nicht befassen, sondern sie muß sich bloß darauf einschränken, daß sie einem jeden, welcher sich bey ihr meldet, für sein angezeigtes Bedürfnis, unter Vorlegung der zu führenden Bücher, die erforderliche Nachweisung, so weit es in ihrem Vermögen stehet, ertheile.

§. XX.

Damit hiernächst Gutsbesitzer, wie von einigen derselben vor der Einführung des Interimistici geschehen ist, nicht ferner Gelegenheit finden mögen, ihre mit drey Procent Ugio abgelösten Pfandbriefe wiederum für ein höheres Ugio in das Publikum zur Circulation zu bringen, und solchergestalt die gegenwärtige zur Begünstigung des Schuldners bezahlenden Ugios getroffenene Einrichtung, zu selbst eigenen wucherlichen Speculationen zu missbrauchen; so sollen alle dergleichen auf die Instanz eines Gutsbesizers durch die Landschaft abgelöste Pfandbriefe sofort cassirt, und von der Fürstenthums-Direktion, zu welcher das Gut gehöret, nach erfolgter Tilgung im Landschafts-Register, dem competenten Justiz-Collegio zur Abichung in den Hypotheken-Büchern zugesendet werden.

§ XXI.

Diejenigen Pfandbriefe, welche bisher verschiedene Gutsbesitzer entweder im Vorrath haben ausfertigen, oder nach erfolgter Ablösung noch nicht haben löschen lassen, sollen zwar, so lange die Interessenten nicht selbst auf deren Cassation antragen, nach wie vor in den landschaftlichen Depositis, wo sie sich bisher befunden haben, verbleiben. Wenn aber in der Folge die Herausgabe derselben verlangt wird; so bleibt der Landschaft darüber eben so, wie über die neu ausfertigten Pfandbriefe die erforderliche Disposition zu Gunsten privilegirter Pfandbriefs-Sucher nach Vorschrift §. VI. n. 2. vorbehalten.

§. XXII.

Es verstehet sich von selbst, daß jedem Pfandbriefs-Schuldner frey bleibe, für seine abzulösenden Pfandbriefe, statt des baaren Geldes und des Ugio der drey Procent, auch andere Pfandbriefe, bey der erfolgenden Aufkündigung zu offeriren und der Landschaft einzuliefern; wo alsdann eine bloße Umtauschung dieser eingelegten gegen die aufgekündigten Pfandbriefe erfolgen darf.

§. XXIII.

Auch ist die Sache auf eine bloße Umtauschung alsdann einzuleiten, wenn Pfandbriefe, welche auf zwey oder mehrere Güter zusammen ausgefertigt worden, um deswillen eingezogen werden müssen, weil aus einer oder der andern Ursach es nothwendig geworden ist, neue Pfandbriefe auf die nachher getrennten besondern Güter ausfertigen zu lassen.

£

§. XXIV.

§. XXIV.

Damit die Landschaft, nach dem §. IV. n. 2. sich gemachten Vorbehalt, über die neu ausgefertigten Pfandbriefe zum Besten der privilegirten Pfandbriefs-Sucher erforderlichen Falls disponiren könne; so können demjenigen, der in einem Termin zur Ausfertigung neuer Pfandbriefe sich meldet, nach erfolgter Bewilligung die bisherigen Recognitionen von der Fürstenthums-Landschaft oder Direktion nur dahin ertheilt werden, daß der Inhaber entweder die Pfandbriefe oder deren Betrag in baarem Gelde mit Zurechnung eines Agio von drey Procent von der Landschaft in dem nächstkünftigen Termine zu erwarten habe.

§. XXV.

Soviel nun das nach obigen Grundsätzen jetzt näher zu bestimmende Verfahren der Landschaft in den hier vorliegenden Fällen betrifft; so wird zunächst festgesetzt:

- 1.) Daß die Ueberschreibungen und Ausfertigungen von Recognitionen, wodurch Pfandbriefe zu Capitals-Pfandbriefen, und ihre Inhaber zum Genus des Interimistici qualificirt werden sollen, sowohl bey der Hauptlandschafts-Commission in Breslau, als bey den Fürstenthums-Direktionen erfolgen können;
- 2.) Daß die Frage: Wer sich zum Besitz solcher Capitalsbriefe, und zum Genus des Interimistici qualificire? von der Hauptlandschafts-Commission, oder dem Fürstenthums-Collegio nach obigen Grundsätzen zu prüfen, und nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden sey;
- 3.) Daß die Frage: Welche von denen nach obigen Grundsätzen zur Einziehung überhaupt qualificirten Pfandbriefen in jedem vorkommenden Falle wirklich einzuziehen werden sollen, nur von der Hauptlandschafts-Commission durch Stimmen-Mehrheit entschieden werden könne;
- 4.) Daß bey Beurtheilung dieser Frage die Vorschriften §. IV. zum Grunde zu legen, und also zuerst auf die neuen Ausfertigungen, und auf die im Auslande befindlichen Pfandbriefe, Rücksicht zu nehmen;
- 5.) Daß letztere vorzüglich den inländischen privilegirten Capitalisten, für welche die Landschaft nach §. III. n. 2. zu sorgen übernommen hat; so wie erstere vorzüglich den aufkündigenden Gutsbesitzern zugewendet werden sollen;
- 6.) Daß, wenn die Reihe der Einziehung an circulirende Pfandbriefe gelangen muß, dabey den Schlesiſchen Inhabern vor den auswärtigen, die in andern königlichen Provinzen sich befinden, ein billiger Vorzug nicht zu versagen; überhaupt aber eine solche verhältnismäßige Eintheilung zu machen sey, daß die mit der Ablosung für ein vielleicht niedrigeres als das cursmäßige Agio allemal verbundene Unan-

Unannehmlichkeit, so wenig als möglich Einen einzigen Pfandbriefs-Zinhaber treffe, sondern so weit es füglich angeht, unter mehrere vertheilt, folglich jedem Einzelnen desto erträglicher gemacht werde.

- 7.) Wenn es an andern Bestimmungs-Gründen mangelt; so müssen vorzüglich Pfandbriefe aus demselben System und unter diesen zuerst die älteren, zur Einziehung ausgezeichnet werden. Allenfalls aber muß unter mehreren die sich hiernach zur Einziehung gleich sehr qualificiren, das Loos entscheiden.
- 8.) Damit die Hauptlandschafts-Commission den in Vorsehendem ihr auferlegten Pflichten ein Genüge leisten könne; so müssen die Fürstenthums-Direktionen nicht nur von jeder bey ihnen ausgefertigten Recognition, mit Verzeichnung der überschriebenen Pfandbriefe und Benennung desjenigen, welchem die Recognition ertheilt worden, der Hauptlandschafts-Commission Anzeige machen; sondern auch am Schluße jeden Termins vollständige Abschriften ihrer Interessens-Protokolle an selbige einsenden.

§. XXVI.

Dies vorausgesetzt, ist die Art des Verfahrens:

A.) In dem Falle, wenn ein Gutsbesitzer der Landschaft Pfandbriefe zur Ablösung aufkündigt,

folgende:

1.

Ein solcher Gutsbesitzer muß wenigstens noch vor dem der Ablösung nächst vorhergehenden Interessenzahlungs-Termin, und wenn er an Weynachten ablösen will, spätestens den 1ten May; oder wenn die Ablösung an Johannis geschehen soll, spätestens den 1ten November des vorhergehenden Jahres dies sein Vorhaben anzeigen, und zugleich erklären: ob er verlanget, daß ihm die Landschaft die abzulösenden Pfandbriefe gegen Vergütung von 3 Procent Agio verschaffen solle.

2.

Die Anzeige kann, nach Gutfinden des Kündigers, entweder der competenten Fürstenthums-Direktion, oder der Hauptlandschafts-Commission unmittelbar geschehen.

3.

Jede Fürstenthums-Direktion muß, so bald eine solche Anzeige bey ihr einkommt, die Hauptlandschafts-Commission davon unverzüglich benachrichtigen.

4.

4.

Sobald der Hauptlandschafts-Commission dergleichen Anzeige, es sey mittel- oder unmittelbar zukommt, muß sie in dem nach ihrer Instruction zu führenden Buche nachsehen: ob die gekündigten Pfandbriefe solche sind, die durch Ueberschreibung zu Capitalsbriefen, und die Inhaber derselben zum Genusse des Interimistici qualificirt worden, oder ob sich dieselben in der ordinären Circulation befinden.

5.

Ist letzteres der Fall; so bedarf es nur einer Anweisung an die sämtlichen Direktionen, so wie an die Hauptlandschafts-Casse, daß die bezeichneten Pfandbriefe, wenn sie zum Behuf der Interessenzahlung präsentirt werden, eingezogen; dem Inhaber darüber die gewöhnliche Deposital-Recognition ertheilt, und ihm angedeutet werden solle, daß er im nächstfolgenden Termin baare Zahlung an Capital und halbjährigen Zinsen nebst Vergütung des Agio á drey Procent zu erwarten habe.

6.

Gegen diesen Termin, und spätestens 14 Tage vor demselben, muß der Kündiger den Betrag der gekündigten Pfandbriefe, inclusive der drey Procent Agio, bey der Landschaft ad Depositem einzahlen; und im Termin selbst wird alsdann mit der baaren Befriedigung des gewesenen Pfandbriefs-Inhabers, mit Cassirung der dagegen wiederum eingelöseten Deposital-Recognition, und mit Cassation des Pfandbriefs selbst, reglementsmäßig, und auf die bisher schon gewöhnliche Art, verfahren.

7.

Findet sich aber bey der nach n. 4. angestellten Erkundigung, daß die gekündigten Pfandbriefe sich als Capitalsbriefe in den Händen eines zum Genusse des Interimistici qualificirten Capitalisten befinden, und also nur gegen andere Pfandbriefe ausgewechselt werden können; so muß die Hauptlandschafts-Commission nach den §. XXV vorgeschriebenen Principiis beurtheilen: ob die Auswechslung mit neu ausgefertigten im Deposito einer Fürstenthums-Direktion liegenden Pfandbriefen geschehen könne, oder ob es dazu der Einziehung circulirender Pfandbriefe bedürfe.

8.

Ist letzteres der Fall; so muß die Hauptlandschafts-Commission diejenigen circulirenden Pfandbriefe, welche eingezogen werden sollen, unverzüglich auszeichnen, und sowohl die sämtlichen Fürstenthums-Direktionen, als ihre eigene Haupt-Casse, wegen deren Einziehung bey der nächstbevorstehenden Interessenzahlung, der Anweisung n. 5. gemäß, instruiren.

9.

Der zum Austausch bestimmte Pfandbrief wird also in diesem Termin nicht nur gegen Deposital-Schein eingezogen, sondern es wird auch dem Inhaber des abzulsenden Capitals-Briefes bey dieser Gelegenheit seine Interessen-Recognition gegen Deposital-Schein inne behalten, und er angewiesen, den aufgefundenen Pfandbrief selbst nachzubringen, damit derselbe auf der Recognition gelöst, und über den dagegen auszutauschenden Pfandbrief, nach dessen Ueberschreibung, die erforderliche neue Recognition ausgefertigt, oder aber nach Bewandnis der Umstände dieser neue Pfandbrief, statt des gelöschten, auf der alten Recognition bemerkt werden könne.

10.

Der Austausch des abzulsenden Capitals gegen den dafür eingezogenen Circulations-Pfandbrief kann zwischen den Terminen erfolgen. Der abzulsende Brief hingegen bleibt im Deposito der Landschaft bis zum nächsten Termin, wo er alsdann, wenn der Kündiger nach n. 6. baare Zahlung des Betrags, inclusive des Agio, geleistet hat, der competenten Fürstenthums-Direktion, wenn diese ihn etwa nicht selbst eingezogen hätte, ad cassandum vorgelegt, und sodann der hypotheckenbuchführenden Behörde zur Löschung zugefertigt wird. Dagegen erhält in eben demselben Termin der bisherige Inhaber des ausgetauschten Pfandbriefs die ihm gebührende Zahlung an Capital, Agio und halbjährigen Zinsen.

11.

Sollte sich der Fall ereignen, daß der Kündiger eines Pfandbriefs zur bestimmten Zeit die Zahlung nicht leisten könnte, oder wollte; so ist die Landschaft berechtigt, den zu seiner Befriedigung eingezogenen Pfandbrief auf seine Gefahr und Rechnung, so gut als möglich, zu verkaufen, und mit dem dafür erhaltenen Gelde den bisherigen Inhaber desselben, nach der ihm geschehenen Aufkündigung, baar zu befriedigen. So weit die aus dem verkauften Pfandbriefe gelöste Summe dazu nicht hinreicht, muß das Fehlende von dem Kündiger, mit Festsetzung eines kurzen Termins, unter Androhung der Sequestration, eingefordert werden.

12.

Sollte der nach n. 8. zur Einziehung ausgezeichnete circulirende Pfandbrief in dem Interessenzahlungs-Termin nicht zur Präsentation kommen; so wird er dennoch in dem nächstfolgenden Termine, wenn er alsdann zum Vorschein kommt, eingezogen, und dem Inhaber das Capital nebst dem Agio sofort bezahlt; indem ein solcher Inhaber es sich selbst beymessen muß, daß er sich in dem vorhergehenden Termine nicht gemeldet, und es also der Landschaft unmöglich gemacht hat ihm die ordentliche Aufkündigung zu rechter Zeit zu thun. Kommt auch in diesem zweyten Termine ein solcher ausgezeichneter Pfandbrief nicht zum Vorschein; so muß die Hauptlandschafts-Commission irgend einen andern circulirenden Pfandbrief einziehen, jedoch in diesem Falle dem Inhaber desselben

desselben das cursmäßige Agio und halbjährige Zinsen; wofür sie sich aus den Zinsen, welche für den ausgezeichneten aber nicht zur Präsentation gekommenen Pfandbrief im Deposito verbleiben, wieder bezahlt machen kann.

§. XXVII.

Anlangend hiernächst

B. den Fall, wenn die §. III. n. 2. benannten privilegirten Capitalisten Gelder zur Unterbringung gegen Pfandbriefe, mit einem Agio á 3. Procent, offeriren;

so ist dabey folgendes Verfahren zu beobachten:

1.

Die Anzeige von solchen Capitalisten muß noch vor dem der wirklichen Unterbringung nächst vorhergehenden Zinszahlungs-Termine, wenn die Belegung an Johannis geschehen soll, spätestens den 1ten November des vorhergehenden Jahres, zu Weynachten aber, den 1ten May desselben Jahres, erfolgen.

2.

Dergleichen Anzeigen können sowohl bey der Hauptlandschafts-Commission, als bey den Fürstenthums-Directionen geschehen; doch müssen letztere von der gleichen Geld-Offerten, wovon sie in ihren Systemen keinen Gebrauch machen können, der Hauptlandschafts-Commission unverzüglich Nachricht ertheilen.

3.

Die Hauptlandschafts-Commission, oder respektive das Fürstenthums-Collegium, müssen sorgfältig prüfen: ob auch der Offerent zu denjenigen Capitalisten wirklich gehöre, welchen die Sorge der Landschaft für die Unterbringung ihrer Gelder gegen drey Procent Agio in der gegenwärtigen Deklaration zugesichert wird; damit nicht etwa andre Particuliers unter Vorschützung des Nahmens solcher privilegirten Personen, die ihnen nicht zuge dachte Wohlthat erschleichen mögen.

4.

Wenn hierbey sich kein Bedenken findet; so wird mit Auszeichnung der im nächsten Zinszahlungs-Termine einzuziehenden Pfandbriefe nach den §. XXV. vorge schriebenen Grundsätzen, und mit der wirklichen Einziehung nach Vorschrift §. XXVI. n. 5. 6. verfahren.

5.

Die eingezogenen Pfandbriefe werden sofort außer Cours gesetzt, dem Extrahenten, nebst der auf seinen Nahmen gestellten Recognition eingehändig, und in die Bücher der Landschaft, als nunmehrige Capitalsbriefe, eingetragen.

6.

6.

Uebrigens finden auch auf diesen Fall die Vorschriften §. XXVI n. II. 12. jedoch mit der Maasgabe Anwendung, daß in dem Falle n. 11. der mit der wirklichen Einzahlung zurück bleibende Differenz zum Ersatz des durch seine Schuld entstandenen Schadens, mittelst Requisition des kompetenten Gerichts, durch die bereiteste Exekution, angehalten werden muß.

§. XXVIII.

Da nach Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Willensmeinung, die Landschaft vorzüglich darauf Bedacht nehmen soll, daß die in den Händen der Ausländer befindlichen Pfandbriefe baldmöglichst wieder in das Land zurück gebracht, und inländischen Capitalisten, oder den ihre Schulden abzahrenden Gutsbesitzern zugewendet werden; so muß nicht nur aus den Büchern, Interessen-Protokollen und Rechnungen, mit möglichster Zuverlässigkeit eruiert, sondern auch von den Fürstenthums-Direktionen der Hauptlandschafts-Commission angezeigt werden: was für Pfandbriefe sich gegenwärtig in den Händen fremder Inhaber, die keine königliche Unterthanen sind, wirklich befinden. Ueber diese Pfandbriefe muß die Hauptlandschafts-Commission eine genaue Liste halten, und davon bey Auszeichnung der in vorkommenden Fällen einzuziehenden Pfandbriefe den gehörigen Gebrauch machen.

§. XXIX.

Alle diejenigen Pfandbriefs-Inhaber, welche keine Ausländer sind; bisher schon ihre Pfandbriefe außer Cours setzen lassen; und die Zinsen davon gegen Recognition eingezogen haben, müssen aufgefordert werden, diese Recognitiones spätestens bis zum Johannis Termin 1792. an die Hauptlandschafts-Commission einzusenden, damit dieselben mit ihren Namen bezeichnet, und in die Bücher eingetragen werden können. Auch bey dieser Gelegenheit muß die Hauptlandschafts-Commission examiniren: ob etwa unter dem Namen des Einsenders ein zum Genusse des Interimistici nicht qualifizirter Fremder verborgen sey; und sie kann, wenn darüber ein erheblicher Verdacht sich findet, dem Einsender nähere Legitimation, oder allenfalls eydliche Manifestation, abfordern.

§. XXX.

Eben so muß, wenn in Zukunft jemand sich meldet, der sich durch Ueberschreibung der Pfandbriefe zum Genusse des Interimistici qualificiren will, allemahl vorher untersucht werden: ob der Differenz wirklich ein Schlesiischer Capitalist sey; wobey nach den Anweisungen §. XVI u. XVII. zu verfahren ist.

§. XXXI.

Die in den Pupillen-Depositis befindlichen Pfandbriefe qualificiren sich, so lange sie dazehist vorhanden sind, ausser allem Zweifel ganz vorzüglich zum Genusse des Interimistici.

Die

Die Schlesiſchen Pupillen-Collegia haben bisher über die in ihrem Deposito befindlichen Pfandbriefe beſondere Conſignationes mit der Landſchaft gehalten; wobey es auch ferner ſein Bewenden haben kann; ohne daß es einer Ueberschreibung dieſer Pfandbriefe, oder der Ausfertigung beſonderer Recognitionen darüber bedarf. Dagegen aber ſoll bey der Behörde darauf angetragen werden, die Pupillen-Collegia anzuweiſen, daß ſie, ſo oft ein Pfandbrief, es ſey aus welchem Grunde es wolle, aus dem Deposito herausgegeben wird, und alſo wieder als ein circulirender Pfandbrief anzusehen iſt, der Landſchaft davon Anzeige machen; damit letztere den Pfandbrief auf ihrem Verzeichniſſe der Capitals-Pfandbriefe löſchen könne.

Nachdem nun vorſehende Verabredungen und Beſchlüſſe Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. ic. Unſerm Allergnädigſten Herrn umſtändlich vorgetragen, und von Allerhöchſt Denenſelben Dero Landesöckerlichen Intention, ſo wie dem gemeinen Beſten, und den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit gegen die verſchiedenen Claſſen der an den Operationen des Credit-Systems theilnehmenden Königl. Unterthanen vollkommen gemäß befunden worden; Als haben Höchſtgedachte Sr. Königl. Majestät dieſe Concluſa der gemeinen Landſchaft durchgehends approbirt und beſtätigt, und befehlen hierdurch in Gnaden, daß dieſelben als Erklärungen und Ergänzungen des Reglements, mit ſelbigem durchgehends gleiche Kraft und Gültigkeit haben; ein jeder, den es angeht, ſich darnach gebührend achten; und daher auch die gegenwärtige Deklaration zur Wiſſenſchaft des geſamten Publici durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden ſolle. Signatum Berlin den 8ten September 1791.

Friedrich Wilhelm.



v. Carmer.

82167

AB 82 167

ULB Halle 3
002 818 345





Deklaration und Supplement

des

Schlesischen

Landschafts = Reglements

Das Datum 9ten Julii 1770.



Breslau, 1791.

gedruckt mit Grassischen Schriften.

